INTERREG-Merkblatt für deutsche Projektpartner: Vergabebestimmungen

Bei der Beschaffung von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen der Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit "INTERREG" gelten für öffentliche Auftraggeber von Gesetzes wegen, sowie für öffentliche Auftraggeber zusätzlich und nicht öffentliche Auftraggeber ausschließlich aufgrund des Zuwendungsvertrags und seiner Nebenbestimmungen das Vergaberecht und der haushaltsrechtliche Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Das bedeutet für die deutschen Projektpartner aktuell (Stand Juni 2018) Folgendes:

1. **Anzuwendendes Recht**
2. Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB haben bei der Vergabe von Aufträgen abhängig vom Auftragswert[[1]](#footnote-1) folgende Regelungen zu beachten:

1. Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte[[2]](#footnote-2)

Liegt der geschätzte Auftragswert unterhalb der sogenannten EU-Schwellenwerte, so sind für die Vergabe

aa) von Bauleistungen der Abschnitt 1 der VOB/A,

bb) für Liefer- und Dienstleistungen die VOL/A

sowie das Brandenburgische Mittelstandsförderungsgesetz (BbgMFG) anzuwenden.

Ergänzend sind die Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu dem Zuwendungsvertrag (ANBest-G oder ANBest-P) sowie die aus den haushaltsrechtlichen Verwaltungsvorschriften zu § 55 BbgLHO resultierenden Regelungen anzuwenden.

Die Bestimmungen des Zuwendungsvertrags gehen der KomHKV vor (vgl. § 30 Abs. 6 KomHKV).

1. Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte

Oberhalb der EU-Schwellenwerte haben öffentliche Auftraggeber die gesetzlichen Bestimmungen des GWB und der VgV zu befolgen.

Bei der Vergabe von Bauaufträgen finden folglich neben dem 4. Teil des GWB und Abschnitt 1 und Abschnitt 2, 1. Unterabschnitt der VgV die VOB/A-EU (d.h. der Abschnitt 2 der VOB/A), für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Bestimmungen des 4. Teils des GWB sowie der VgV Anwendung.

1. Nicht öffentliche Auftraggeber

Nicht öffentliche Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen unabhängig vom geschätzten Auftragswert ausschließlich aufgrund des Zuwendungsverhältnisses nationales Haushalts- und Vergaberecht einzuhalten. Dabei sind ab einer Zuwendung von insgesamt mehr als 50.000 EUR gemäß Nr. 3.1 ANBest-G/ ANBest-P folgende Regelungen zu beachten:

1. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der VOB/A,
2. bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen die VOL/A.

Ergänzend sind auch hier die aus den Verwaltungsvorschriften zu § 55 BbgLHO resultierenden Regelungen zu beachten. Die Verwaltungsvorschriften sind öffentlich zugänglich und können beispielsweise online im Brandenburgischen Vorschriftensystem (BRAVORS) eingesehen werden.

1. **Auswahl der Vergabeart im Oberschwellenbereich** (nur öfftl. Auftraggeber)

Für den Oberschwellenbereich sieht § 119 GWB i.V.m. §§ 14ff VgV grundsätzlich das offene oder das nicht offene Verfahren, welches stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, vor. In Ausnahmefällen kann der öffentliche Auftraggeber ein Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einen wettbewerblichen Dialog durchführen, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 und 4 VgV gegeben sind. Eine Innovationspartnerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 19 VgV möglich.

1. **Auswahl der Vergabeart im Unterschwellenbereich**

Gemäß § 3 Abs. 2 VOL/A und § 3a Abs. 1 VOB/A sind Aufträge grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. In engen Grenzen sind davon abweichend gemäß § 3 Abs. 3 - 5 VOL/A sowie § 3a Abs. 2 - 4 VOB/A die beschränkte Ausschreibung sowie die freihändige Vergabe bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestands zulässig.

Neben den vorgenannten Regelungen bestehen im nationalen Haushalts- und Vergaberecht gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 55 BbgLHO für Bauaufträge sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge besondere Wertgrenzen, die unabhängig vom Vorliegen eines anderweitigen Ausnahmetatbestandes nach § 3 VOL/A und § 3a VOB/A die freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung ermöglichen.

Zur Veranschaulichung sind diese Wertgrenzen der VV Nr. 3.1ff zu § 55 BbgLHO im Folgenden tabellarisch dargestellt:

1. Wertgrenzenregelung für **Öffentliche Auftraggeber**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Auftragsart** | **Auftragswert = x**(ohne Umsatzsteuer) **in EUR** | **vom Zuwendungsempfänger zu wählendes Verfahren** |
| Bau | x ≥ 5.548.000 **Oberschwelle** | * Offenes oder nicht offenes Verfahren
* U.a. Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich (vgl. §§ 37ff VgV)
 |
| x > 200.000 | * Öffentliche Ausschreibung; Bekanntmachung auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten Veröffentlichungsplattform *http://vergabemarktplatz.brandenburg.*de notwendig (siehe Zuwendungsvertrag)
 |
| 20.000 < x ≤ 200.000  | * Beschränkte Ausschreibung möglich
* Bei der beschränkten Ausschreibung sind von mindestens fünf Bewerbern Angebote einzuholen (VV Nr. 3.4 zu § 55 BbgLHO)
 |
| x ≤ 20.000 | * Freihändige Vergabe möglich
* bei der freihändigen Vergabe sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen (VV Nr. 3.4 zu § 55 BbgLHO)
 |
| Liefer-/Dienstleistung | x ≥ 221.000**Oberschwelle** | * Offenes oder nicht offenes Verfahren
* Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich (vgl. §§ 37ff VgV)
 |
| x > 20.000 | * Öffentliche Ausschreibung; Bekanntmachung auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten Veröffentlichungsplattform *http://vergabemarktplatz.brandenburg.de* notwendig (siehe Zuwendungsvertrag)
 |
| x ≤ 20.000 | * Freihändige Vergabe *oder* beschränkte Ausschreibung möglich
* Bei der freihändigen Vergabe sind min. drei, bei der beschränkten min. fünf vergleichbare Angebote einzuholen (VV Nr. 3.4 zu § 55 BbgLHO)
 |

1. Wertgrenzenregelung für nicht öffentliche Auftraggeber

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Auftragsart** | **Auftragswert = x**(ohne Umsatzsteuer) **in EUR** | **vom Zuwendungsempfänger zu wählendes Verfahren** |
| Bau  | x > 200.000 | * Öffentliche Ausschreibung; Bekanntmachung auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten Veröffentlichungsplattform *http://vergabemarktplatz.brandenburg.de*notwendig (siehe Zuwendungsvertrag)
 |
| 20.000 < x ≤ 200.000  | * Beschränkte Ausschreibung möglich
* Bei der beschränkten Ausschreibung sind von mindestens fünf Bewerbern Angebote einzuholen (VV Nr. 3.4 zu § 55 BbgLHO)
 |
| x ≤ 20.000 | * Freihändige Vergabe möglich
* Bei der freihändigen Vergabe sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen (VV Nr. 3.4 zu § 55 BbgLHO)
 |
| Liefer-/Dienstleistung | x > 20.000 | * Öffentliche Ausschreibung; Bekanntmachung auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten Veröffentlichungsplattform *http://vergabemarktplatz.brandenburg.de*notwendig (siehe Zuwendungsvertrag)
 |
| x ≤ 20.000 | * Freihändige Vergabe *oder* beschränkte Ausschreibung möglich
* Bei der freihändigen Vergabe sind min. drei, bei der beschränkten min. fünf vergleichbare Angebote einzuholen (VV Nr. 3.4 zu § 55 BbgLHO)
 |

1. **Prüfung der Binnenmarktrelevanz** (nur öfftl. Auftraggeber)

Öffentliche Auftraggeber haben neben der Bestimmung des voraussichtlichen Auftragswertes immer dann besondere Anforderungen an die Wahl der richtigen Vergabeart zu erfüllen, wenn ein Auftrag binnenmarktrelevant ist, d. h. wenn er für Wirtschaftsteilnehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte. Aufgrund der grenzübergreifenden Spezifik der INTERREG-Förderungen hat der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit der Binnenmarktrelevanz der zu vergebenden Aufträge immer zu prüfen.

Bei der Bewertung, ob eine solche Binnenmarktrelevanz besteht, sind neben dem geschätzten Auftragswert weitere Aspekte, vornehmlich der Auftragsgegenstand, die Besonderheiten des betreffenden Wirtschaftssektors (also die Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) sowie die geografische Lage des Orts der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Ab Erreichen von 1 % des EU-Schwellenwertes für Bauleistungen oder 10 % des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen muss dabei bereits von einer Binnenmarktrelevanz ausgegangen werden.

Wird die Binnenmarktrelevanz eines Auftrages bejaht, ist dieser unter Beachtung der Transparenz- und Wettbewerbspflicht entsprechend bekannt zu machen. Auf dem dazu empfohlenen Vergabemarktplatz Brandenburg **(**[**www.vergabemarktplatz.brandenburg.de**](http://www.vergabemarktplatz.brandenburg.de)) steht für diese weitgehend formfreie Bekanntmachung eine eigene Verfahrenskategorie "Ex ante Veröffentlichung (Binnenmarktrelevanz)" zur Verfügung.

Es gilt zudem das Diskriminierungsverbot. Es ist daher sicherzustellen, dass die Auftragsbekanntmachung oder anderweitige Vergabeunterlagen keine Anforderungen enthalten, die nur von nationalen Bietern erfüllt werden können. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen ist zu beachten und es müssen angemessene Fristen vorgesehen werden.

Geht der öffentliche Auftraggeber dagegen nicht von einer Binnenmarktrelevanz aus, hat er dies zu begründen, seine Begründung zu dokumentieren und als Nachweis einzureichen.

1. **Dokumentations- und Nachweispflichten, Verstöße**

Alle Auftraggeber sind ab einem Auftragswert von 500 EUR verpflichtet, die von ihnen durchgeführten Vergaben ordnungsgemäß zu begründen und zu dokumentieren. Nur so können bei der Überprüfung der Vergaben Unklarheiten mangels erforderlicher Unterlagen vermieden werden und Auszahlungen zeitnah erfolgen. Eine unzulängliche Begründung oder mangelhafte Dokumentation der Vergaben wird sich immer zulasten der Auftraggeber auswirken.

Verstöße gegen vergaberechtliche Verpflichtungen beim Einsatz von EFRE-Mitteln können zur Rückforderung/Nichtauszahlung der Zuwendung führen. Die Höhe der Sanktion bestimmt sich nach der Schwere des individuellen Verstoßes und kann bis zu 100% betragen.

Es sei noch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die ***Ausnahmetatbestände nach § 14 Abs. 3 und 4 VgV sowie § 3 VOL/A und § 3a VOB/A***, die einen Auftraggeber zur Wahl eines anderen Vergabeverfahrens als das offene und nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb im Oberschwellenbereich beziehungsweise die öffentliche Ausschreibung im Unterschwellenbereich berechtigen *können*, aufgrund der Reduzierung von Wettbewerb, Transparenz und dem Schutz vor Diskriminierung ***nur äußerst restriktiv auszulegen und anzuwenden*** sind.

1. Maßgeblich zur Schätzung des Auftragswertes ist § 3 VgV. [↑](#footnote-ref-1)
2. Aktuell, d.h. seit dem 01.01.2018, gilt für Bauleistungen ein EU-Schwellenwert von 5.548.000€, für Liefer- und Dienst-

 leistungen von 221.000€. [↑](#footnote-ref-2)